

REGLEMENT FÜR DIE GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION
DER GEMEINDE SILS I.E./SEGL

I. Organisatorische Bestimmungen

Art. 1 Amtsdauer und Wählbarkeit

Die Geschäftsprüfungskommission der Gemeinde Sils i.E./Segl wird jeweils zu Beginn jeder Legislaturperiode für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt am 01. Januar. Für die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission gilt eine Amtszeitbeschränkung gemäss Art. 47 der Gemeindeverfassung.

Nicht wählbar sind diejenigen Stimmbürger der Gemeinde Sils i.E./Segl, welche mit einem Mitglied des Gemeindevorstandes in einem Ausschlussgrund im Sinne der Ausstandsordnung gemäss Art. 8 der Verfassung verwandt sind.

Art. 2 Konstituierung

Die Geschäftsprüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt jährlich für die Amtsdauer von einem Jahr einen Präsidenten.

Art. 3 Sitzungen

Die Geschäftsprüfungskommission versammelt sich in der Regel sechsmal im Jahr oder wenn die Geschäfte eine Aussprache erfordern. Die Geschäftsprüfungskommission ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder beschlussfähig.

Die Sitzung im Februar/März dient der Prüfung der Jahresrechnung und der allgemeinen Geschäftsführung, diejenige im November der Vorberatung des Voranschlages.

Zeitpunkt und Ort der Sitzungen bestimmt der Präsident nach Rücksprache mit dem Gemeindepräsidenten.

Art. 4 Sekretariat

Die Sekretariatsarbeiten für die Geschäftsprüfungskommission besorgt bei der Rechnungsprüfung die beigezogene Kontrollstelle, in der übrigen Zeit der Präsident.

II. Rechte und Pflichten

Art. 5 Prüfungsunterlagen

Der Voranschlag und die Jahresrechnung sind möglichst frühzeitig den Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission zuzustellen.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der Geschäftsprüfungskommission die Budget- und Rechnungsunterlagen zur Verfügung.

Im weiteren kann die Geschäftsprüfungskommission in Protokolle und Berichte der Verwaltung sowie in Bücher und Belege Einsicht nehmen, soweit deren Inhalt für die Prüfung der Rechnungen, allenfalls der Nachtragskredite sowie der Geschäftsführung von Bedeutung ist.

Art. 6 Auskunft und Augenschein

Die Geschäftsprüfungskommission ist bei allen Geschäften befugt, Mitglieder des Gemeindevorstandes zur Erteilung von Aufschlüssen zu ihren Sitzungen einzuladen. Sie kann vom Gemeindevorstand auch ergänzende schriftliche Berichte verlangen.

In Ausübung ihrer Obliegenheiten kann die Geschäftsprüfungskommission Augenscheine vornehmen.

Art. 7
Geheimhaltungspflicht

In Bezug auf die Akten sowie die von den Vorstandsmitgliedern und vom Gemeindeganzlisten gemachten Äußerungen, die der Geheimhaltungspflicht unterliegen, haben die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission die nötige Geheimhaltung zu wahren.

Art. 8
Ausstand

Bei der Finanz- und Verwaltungsprüfung haben Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission in Ausstand zu treten, die

- a) an einem Sachgeschäft persönlich unmittelbar beteiligt oder interessiert sind,
- b) mit einem Beauftragten, dessen Amtshandlung oder Sachbearbeitung geprüft oder beurteilt wird, im Sinne von Art. 8 der Gemeindeverfassung verwandt sind.

III. Verfahren und Berichterstattung

Art. 9
Beratung des Voranschlags und der Jahresrechnung

In gemeinsamer Beratung prüft die Geschäftsprüfungskommission den Voranschlag und die Jahresrechnung, welche vom Finanzfachchef, bzw. vom Gemeindepräsidenten zu erläutern sind.

Art. 10
Prüfung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung wird in gemeinsamer Sitzung beraten.

In diesem Zusammenhang lässt sich die Geschäftsprüfungskommission vom Gemeindevorstand über die Erledigung der ihm durch die Gemeindeversammlung und durch das Gesetz erteilten Aufträge Bericht erstatten.

Art. 11
Berichterstattung

Die Geschäftsprüfungskommission erstellt über das Ergebnis ihrer Prüfung und Beratung einen schriftlichen Bericht mit Anträgen zuhanden der Gemeindeversammlung und des Gemeindevorstandes.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12
Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 30. APR. 1982 in Kraft.